

es beim Zweikampf bleiben¹⁷⁶. Waren aber beide Seiten geistlichen Standes, so sollten die Leiter der Kirchen zunächst die Möglichkeit bekommen, sich friedlich zu einigen. Sofern sich aber eine solche Einigung als nicht möglich erwies, hatten die Vögte auf einem öffentlichen Gerichtstag vor dem Grafen die Sache zu vertreten und der Streit sollte dort sein Ende finden¹⁷⁷. Es ist kein Zweifel, daß diese Kapitularien bei dem Prozeß zwischen Fleury und St. Denis angewendet wurden. Nur hatte man Schwierigkeiten mit der Auslegung. Die von beiden Seiten produzierten Zeugen konnten sich nicht einigen, man wählte zwei aus, ließ sie schwören und wollte sie kämpfen lassen. Das war unzulässig, da sich zwei kirchliche Parteien einander gegenüberstanden. Genau dies muß der von Adrevald so beschimpfte Rechtsgelehrte aus dem Gâtinais bemängelt haben, und da auch die Kreuzprobe untersagt war, schritt man zur salomonischen Teilung der umstrittenen *mancipia*.

Der rationalere Zug, der schon in der Möglichkeit, Gegenzeugen zu produzieren, zum Ausdruck kam, läßt sich auch sonst in anderen prozeßrechtlichen Bestimmungen Ludwigs wiederfinden. Dazu gehört auch das Verbot der Kreuzprobe¹⁷⁸. Allgemeine Zweifel an der Wirksamkeit von Gottesurteilen gab es schon länger und die spezielle Form des Zweikampfes – obgleich im Volksbewußtsein besonders tief verankert – war insbesondere kirchlichem Denken von jeher suspekt¹⁷⁹. Aber Karl war diesen Tenden-

¹⁷⁶) Diesen rechtlichen Hintergrund hat Hermann Nottarp, Gottesurteilstudien (1956) S. 118 f. verkannt. Dasselbe gilt für Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht 2 (1985) S. 1118, demzufolge „der Zweikampf als dem römischen Recht der Kirche widersprechend verworfen (wird)“. Davon kann keine Rede sein, der Zweikampf und die (816 als Ersatz vorgesehene) Kreuzprobe werden mißbilligt, weil sie dem Kapitularienrecht von 818/19 widersprachen.

¹⁷⁷) MGH Capit. 1 Nr. 139 S. 283, 10ff.: ... *in ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare, de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus observetur. Ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiusmodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant, et ibi legitimus terminus eorum contentionibus inponatur.*

¹⁷⁸) Siehe oben Anm. 175. Zur Kreuzprobe allgemein vgl. François Louis Ganshof, L'„Epreuve de la croix“ dans le droit de la monarchie franque, in: Studi in onore di Alberto Pincherle (1967) S. 217–231. Irrigerweise nimmt Semmler, Ludwig der Fromme (wie oben Anm. 152) S. 39 an, bereits der Reformreichstag von 818/19 habe auch die Kaltwasserprobe verboten, „ohne sich zur Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes als Beweismittel durchringen zu können“. Dazwischen liegen gut zehn Jahre.

¹⁷⁹) Vgl. Nottarp, Gottesurteilstudien S. 317 f., Charlotte Leitmaier, Die Kirche und die Gottesurteile (1953) S. 25 ff. Vgl. auch Hüpper-Dröge, Der gerichtliche Zweikampf S. 624.